

drei Parteimitglieder, aber Kandidaten vorhanden, so werden mit Zustimmung der Kreisleitung Kandidatengruppen der Partei gebildet, zu deren Leitung ein Parteimitglied von der Kreisleitung bestimmt wird.

60. In Betrieben, staatlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 150 Mitgliedern und Kandidaten können im Rahmen der Grundorganisation, die den gesamten Betrieb, die gesamte Verwaltung, die gesamte Institution usw. umfaßt, Parteiorganisationen der Abteilungen, Arbeitsabschnitte usw. gebildet werden. Sie haben dieselben Aufgaben, Pflichten und Rechte wie eine Grundorganisation.

Die Bildung von Parteiorganisationen dieser Abteilungen bedarf in jedem einzelnen Fall der Bestätigung durch die Kreisleitung beziehungsweise die entsprechende politische Abteilung.

In bestimmten Fällen können unter Berücksichtigung der betrieblichen und territorialen Besonderheiten (besonders bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften) mit Zustimmung der Bezirksleitung Ausnahmen beschlossen werden, wenn in der Regel nicht weniger als 50 Parteimitglieder vorhanden sind.

61. Innerhalb der Parteiorganisation der Abteilung, des Arbeitsabschnittes usw. und in Grundorganisationen mit weniger als 150 Mitgliedern und Kandidaten können Parteigruppen nach dem technologischen Prozeß in der Unterabteilung der Arbeitsgruppe oder Brigade geschaffen werden.

a) Die Parteigruppe erfaßt alle Mitglieder und Kandidaten, die gemeinsam in einem zusammenhängenden Arbeitsprozeß, einem bestimmten Arbeitsabschnitt oder einer bestimmten Brigade arbeiten. Parteimitglieder, die in verschiedenen Abteilungen oder Arbeitsabschnitten arbeiten, können nicht in einer Parteigruppe zusammengefaßt werden. Die Parteigruppen sollen in der Regel die Parteimitglieder und Kandidaten im Rahmen des technologischen Prozesses innerhalb einer Schicht erfassen.

b) Zur Leitung der Arbeit wählen die Parteigruppen in geheimer Wahl einen Parteigruppenorganisator und seinen Stellvertreter.

c) Die Kassierung erfolgt durch den Sekretär der Grundorganisation. Auf Beschluß können weitere Leitungsmitglieder herangezogen werden.

a) In Betrieben, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 150 Mitgliedern und Kandidaten können zur Wahl der Leitungen der Grundorganisationen Gesamtmitgliederversammlungen oder mit Zustimmung der übergeordneten Parteiorgane Delegiertenkonferenzen abgehalten werden.